Kanton Zürich
Bildungsdirektion

Budgetvorgaben 2026

Volksschulamt
Amtsleitung, Finanzen

Klassifizierung: öffentlich

27. Juni 2025

Diese Vorgaben gelten für alle als beitragsberechtigt anerkannten Sonderschulen. Die Budgetvorgaben stützen sich auf die Richtlinien des Regierungsrates für den Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2026-2029 und die Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (VFiSo).

1. Grundsätze zur Budgetierung

- Die Kosten und Erträge sind so zu planen, dass eine wirksame, wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerfüllung möglich ist.
- Sämtliche zu verwendenden Formulare und Hilfsmittel finden Sie auf der folgenden Website: Schulinfo Sonderschulung | Kanton Zürich (zh.ch)

2. Richtwerte Personalaufwand vorbehältlich Genehmigung durch den Kantonsrat

Individuelle Lohnerhöhungen	0.8%	Bei Kompensation durch Rotationsgewinne sind individuelle Lohnerhöhungen bis 0.8% möglich. Die Vorgaben des Einreihungsplans sind bei der Personalplanung zu beachten.
Einmalzulagen	0%	Einmalzulagen zulasten Quote individuelle Lohnerhöhungen sind möglich.
Teuerungsausgleich	0.3%	
„automatischer“ Stufenanstieg bei Lehrpersonen	0.5%	Werden Lehrpersonen automatische Stufenanstiege gemäss § 24 Abs. 3 LPVO gewährt, dürfen 0.5% (berechnet auf die Lohnsumme der Lehrpersonen) budgetiert werden.
Arbeitgeberleistungen an Sozialversicherungen		Es gelten die gesetzlichen Vorgaben.

3. Kostenträger

Jedes Angebot ist in einer separaten Spalte aufzuführen. Beitragsberechtigte und nicht beitragsberechtigte Leistungen wie Transport, Beratung und Unterstützung (B+U), Hort und medizinische-therapeutische Therapien müssen klar getrennt in unterschiedlichen Kostenträgern (Spalten) im Betriebsabrechnungsbogen BAB aufgeführt werden.

Für die Angebote der Sonderschulung gelten folgende Kostenträger:

a) Sonderschulung (Soschu)

Die Kosten für den Schulbetrieb von Montag bis Freitag 8 bis 16 Uhr inklusive Mittagessen, bzw. Mittwoch 8 bis 12 Uhr ohne Mittagessen werden im Kostenträger „Schulung (VSA)“, Angebot „Sonderschulung (Soschu)“ budgetiert.

Schulen mit Hortangebot ausserhalb der Schulzeit budgetieren diese Kosten und Erträge in einem separaten Kostenträger “Weiteres (andere)“ gemäss BAB

b) Teilintegrierte Sonderschulung (TIS/TISS)
Gemäss § 22a der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) kann eine Sonderschulung auch teilintegriert durchgeführt werden. Das Angebot Teilintegrierte Sonderschulung (TIS) wird mit einer neuen Pauschale finanziert. Die Details zur Umsetzung und Finanzierung werden in der Leistungsvereinbarung (LV) sowie in der Weisung geregelt. Die Rahmenbedingungen zum neuen Angebot Teilintegrierte Sonderschulung (TIS) entnehmen Sie unter dem folgenden Link: Informationen zur Sonderschulung für Schulen | Kanton Zürich

Kosten und Erträge von TIS/TISS-Angeboten werden in einem separaten Kostenträger „Schulung (VSA)“, Angebot „Teilintegr. Soschu (TIS/TISS)“ budgetiert.

c) Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule (ISS)
Kosten und Erträge von ISS-Angeboten werden in einem separaten Kostenträger „Schulung (VSA)“, Angebot „Integrierte Soschu (ISS)“ budgetiert.

d) Therapeutische Wohnschulgruppen (TWSG)
Kosten und Erträge des Schulteils von TWSG-Angeboten sind in einem separaten Kostenträger „Schulung (VSA)“, Angebot „TWSG“ auszuweisen.

e) Schulwegtransportkosten und -erträge
Diese sind in einem Kostenträger „Weiteres (andere)“ auszuweisen, da sie vollumfänglich den Gemeinden weiterverrechnet werden müssen und keinen Einfluss auf die Sonderschulkosten haben.

4. Voraussichtliche Pauschalen für Personal- und Sachkosten

Beachten Sie, dass ab 2026 (Leistungsvereinbarung 2026/2027) für Sonderschulen des Schultyps A und C keine höhere Übergangspauschale mehr gewährt wird. Ab 2026 gilt die Standardpauschale, welche auf der Basis der effektiven Werte 2024 noch festgelegt wird.

Die voraussichtlichen Pauschalen 2026 für die Budgetierung basieren auf der Pauschale 2025. Für die Budgetierung 2026 kann mit folgenden Pauschalen gerechnet werden:

Sonderschulung **Typ A**	Fr. 5‘493 pro Monat (Fr. 65‘900.- pro Jahr)
Sonderschulung **Typ C**	Fr. 6‘462 pro Monat (Fr. 77‘500.- pro Jahr)
Sonderschulung **Typ B**	Individuell vereinbart
Sonderschulung **TIS** (neu)	Fr. 1‘042 pro Monat (Fr. 12‘500.- pro Jahr)

Sonderschulen des Schultyps B können für die Budgetierung von der bisherigen Pauschale 2025 für Personal- und Sachkosten ausgehen. Eine allfällige Erhöhung ist mit der Budgeteingabe 2026 bis 30. September 2025 zu beantragen und zu begründen.

Die Pauschalen für die Personal- und Sachkosten werden jährlich der Teuerung gemäss Beschluss des Regierungsrates über die Teuerungszulage für das Staatspersonal angepasst, wenn die aufgelaufene Teuerung mindestens 1% beträgt. Für den prognostizierten Teuerungsausgleich für 2026 von 0.3% erfolgt somit keine Anpassung der Pauschalen.

5. Immobilienkosten

Folgende Zeilen im Budgetformular bzw. BAB zählen zu den Immobilienkosten:

350 Lohn Technische Dienste (inkl. Gärtnerei)
430 Unterhalt und Reparaturen der immobilen Sachanlagen
4400 Mietaufwand Immobilien
444 Hypothekarzinsen
445 Abschreibungen auf immobilen Sachanlagen
450 Energie und Wasser
660 Mieterträge

Immobilienkosten sind soweit möglich den einzelnen Kostenträgern direkt zuzuweisen. Kostenumlagen sind im BAB mit Umlageschlüsseln zu versehen und zu erläutern.
Bitte beachten Sie, dass Anschaffungen und Bauvorhaben ab Fr. 100‘000 genehmigungspflichtig sind.

Für die Festlegung der individuellen Immobilienpauschale in der Leistungsvereinbarung 2026/2027 ist das geprüfte Rechnungsergebnis 2024 massgebend. Wenn Sie grössere Abweichungen erwarten, haben Sie Gelegenheit, diese mit der Budgeteingabe ausführlich zu begründen.

6. Erträge aus Leistungsabgeltung ausserkantonal

Budgetieren Sie die Erträge von ausserkantonalen Sonderschüler/-innen wie folgt:

- Sonderschulen des Schultyps A und C mit bisheriger Standardpauschalen sowie des Schultyps B können mit der vereinbarten Vollkostentaxe 2025 pro Aufenthaltstag budgetieren.
- Sonderschulen des Schultyps A mit bisher individueller Pauschale budgetieren mit einer Vollkostentaxen pro Aufenthaltstag von Fr. 200.
- Sonderschulen des Schultyps C mit bisher individueller Pauschale budgetieren mit einer Vollkostentaxen pro Aufenthaltstag von Fr. 240.

Die genaue Berechnung der Vollkostentaxen erfolgt im Pauschalenblatt zur Leistungsvereinbarung 2026/2027 im Herbst 2025.

7. BAB-Budgetformular

Bitte verwenden Sie ausschliesslich das aktuelle Budgetformular 2026 und beachten Sie die dazugehörigen Hinweise im separaten Register.

8. Belegungsplanung (LEI)

Das Leistungsformular ist zusammen mit dem Budget einzureichen.

9. Termine Budgeteinreichung

Spätester Termin für alle Sonderschulen: **30. September 2025**

Fristverlängerungen können nur in begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag an die zuständige Fachperson gewährt werden.

Die ausgefüllten Formulare reichen Sie bitte über das Webportal VSA ein.

10. Fragen

Bei finanziellen Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Fachperson Finanzen:

- Sandra Handl (Mo-Do, Fr morgens, Tel. 043 259 22 98, sandra.handl@vsa.zh.ch)
- Daniel Sidler (Di-Fr, Tel. 043 259 42 86, daniel.sidler@vsa.zh.ch)
- Fabio Pedretti (Mo/Di und Do/Fr, Tel. 043 259 22 88, fabio.pedretti@vsa.zh.ch)